



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XI/9

ORIGINAL: französisch

DATUM: 11. April 1983

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Elfte Tagung

Genf, 26. und 27. April 1983

SORTEN AUS NATÜRLICHEN MUTATIONEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Die Anlage dieses Dokuments enthält ein Schreiben, das Herr M. Simon, Generalsekretär des französischen Ausschusses für Sortenschutz, am 5. April 1983 an den Stellvertretenden Generalsekretär übersandt hat, sowie Anlagen, die diesem Schreiben beigelegt waren.
2. Die in diesem Schreiben aufgeworfenen Probleme könnten unter Punkt 6 Buchstabe b) ("Mindestabstände zwischen Sorten - Rechtsfragen") oder unter Punkt 8 ("Verschiedenes") der Tagesordnung behandelt werden.

[Anlage folgt]

CAJ/XI/9

ANLAGE

SCHREIBEN VON HERRN M. SIMON,
GENERALSEKRETÄR DES FRANZÖSISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SORTENSCHUTZ,
AN DEN STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV VOM 5. APRIL 1983

Ich übersende einen Satz von Dokumenten über die jüngsten Entschliessungen, die der Ausschuss für Sortenschutz zu dem wichtigen Problem des Züchterrechts und der aus natürlichen Mutationen entstandenen Sorten getroffen hat.

Sie werden unter diesen Dokumenten finden:

1. Eine Zusammenfassung der einzelnen Erörterungen, in denen zum Ausdruck gebracht wird:
 - die Auffassung der Pflanzenzüchter,
 - die Auffassung des Ausschusses.
2. Die Vorschriften, die getroffen wurden, um
 - a) die Mutationen vom Zeitpunkt ihrer Auffindung an allgemein bekannt zu machen, ohne dass dies für sie neuheitsschädlich ist,
 - b) ein erleichtertes Prüfungsverfahren für solche aus der Mutation entstandene Sorten einzuführen, die genauen Kriterien entsprechen.

Das Problem der Anerkennung eines Folgerechts des Züchters, der die Ursprungssorte gezüchtet hat, an Mutanten, die an der geschützten Sorte entdeckt werden, ist sehr komplexer Natur.

Wir wären deshalb dankbar, wenn dieses Problem auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses gesetzt werden könnte.

Ich habe keine Bedenken dagegen, dass Sie den anliegenden Satz von französischen Dokumenten allen Verbandsstaaten der UPOV zur Kenntnis bringen, wenn Sie glauben, dass dies für die künftigen Erörterungen nützlich wäre, zumal ich diese Dokumente in französischer Sprache heute auch den verantwortlichen Vertretern der folgenden Staaten zugeleitet habe: Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Niederlande, Vereinigtes Königreich, die um diese Information gebeten hatten.

--- oOo ---

Dem vorstehenden Schreiben waren die nachfolgenden Anlagen beigelegt:

MUTATION UND BEGRIFF DER NEUHEIT, ZÜCHTERRECHT

Auffassung der Zierpflanzenzüchter

Die Züchter wehren sich dagegen, dass Sortenschutz für eine Mutation erteilt werden kann, die von einem Dritten an einer Ursprungssorte entdeckt worden ist, ohne dass der Züchter der Ursprungssorte ein "Mitspracherecht" ("droit de regard") erhält.

In ihren Augen ist die Definition dessen, was man unter "wichtiges Merkmal" für die Bestimmung der Neuheit versteht, unzureichend, denn sie bildet keinen Schutzwall gegen den Zugriff Dritter auf Varianten, die aus Mutationen entstanden sind und ohne schöpferische Leistung angefallen sind.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Züchter/Wettbewerber eine interessante Mutante findet, wächst mit dem Grad der gewerblichen Verwertung der Sorte, so dass er nur bei den Vermehrern die entdeckte Mutante zu "kaufen" braucht, was ihm umso leichter fallen dürfte, weil seine wirklichen Forschungsinvestitionen gering sind.

Die Züchter schlagen vor, dass kurzfristig nach folgenden Bestimmungen verfahren wird:

- Eintragung der Mutanten von ihrem Auftreten an in ein berufsständisches Register,
- Erteilung von Sortenschutz für diese Mutanten im Wege eines erleichterten Verfahrens.

Langfristig fordern die Zierpflanzenzüchter eine Änderung des internationalen Übereinkommens in dem Sinne, dass ein Zusatzzertifikat oder ein ergänzendes Zertifikat lediglich für spontane Varianten eingeführt wird.

Auffassung des französischen Ausschusses für Sortenschutz

Feststellung

- Die Gefahr einer ungerechtfertigten Zueignung durch Auswertung von Mutanten ist von den Autoren des Pariser Übereinkommens keineswegs übersehen worden. Diese waren jedoch der Meinung, dass die sich aus natürlichen oder aus künstlich herbeigeführten Mutationen ergebenden Neuzüchtungen von der Anwendung des Sortenschutzes nicht ausgeschlossen werden könnten.
- Bei einigen Arten ist es leichter als bei anderen festzustellen, ob die Sorte aus einer Mutation entstanden ist.
- Die Gefahr der ungerechtfertigten Aneignung, auf die die Züchter hinweisen, besteht wirklich.
- Es sollte nach Lösungen gesucht werden, um gegen die Praxis einer ungerechtfertigten Aneignung ganz oder wenigstens teilweise Abhilfe zu schaffen.

Kurzfristig mögliche Lösungen

Unter den vorgeschlagenen Lösungen können diejenigen aufgegriffen werden, nach denen es möglich ist, die Mutanten allgemein bekannt zu machen, ohne dass hierdurch ihre Neuheit beeinträchtigt wird.

- Eintragung von Mutanten-Varianten in ein vom Sortenschutzausschuss anerkanntes berufsständisches Register, wobei die Eintragung unter der vollen Verantwortung des Züchters der Ursprungssorte, der eine entsprechende Erklärung abgibt, vorgenommen wird,
- Verpflichtung, diese Mutanten-Varianten in den Referenzsammlungen des Unternehmens, das deren Eintragung in das berufsständische Register verlangt hat, zu erhalten,
- Zurverfügungstellung von Vergleichsproben an die Stellen, die mit der Unterscheidbarkeits- und Neuheitsprüfung beauftragt sind,
- beschleunigtes und erleichtertes Verfahren der Vorprüfung, wenn die Anmeldung von dem Züchter der Ursprungssorte vorgenommen wird.

Prüfung des Problems, das sich langfristig stellt

Bevor man eine Änderung des Pariser Übereinkommens ins Auge fasst, wonach ein Mitspracherecht des Züchters der geschützten Ursprungssorte für Mutanten, die an dieser Sorte entdeckt werden, eingeführt wird, muss das Problem noch eingehend untersucht werden.

Insbesondere muss abgesichert werden, dass eine solche Änderung vereinbar ist mit der Originalität der erteilten Zertifikate, wenn man diese mit denjenigen der Erfindungspatente vergleicht.

BESTIMMUNGEN BETREFFEND SORTEN AUS MUTATIONEN

1. Anerkennung der Offenkundigkeit der Sorten aus Mutationen, die in Listen eingetragen sind, welche der Ausschuss für Sortenschutz anerkannt hat.

Diese Anerkennung wird nach den in dem beigefügten Dokument I vorgesehenen Bedingungen ausgesprochen.

Die Offenkundigkeit der Sorte kann Dritten gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn sie vor Hinterlegung einer Schutzrechtsanmeldung durch den Züchter, der die Registrierung beantragt hat, noch nicht vertrieben worden ist.

2. Einführung eines erleichterten Prüfungsverfahrens lediglich für Sorten, die aus einer Mutation einer geschützten Sorte entstanden sind, wenn ein Unterschied nur in den Merkmalen besteht, an denen die Mutation erfolgt ist (Dokument II).

Die Liste dieser Merkmale wird, für jede Art gesondert, durch den Ausschuss auf Vorschlag von Sachverständigen aufgestellt.

Die Durchführung des erleichterten Prüfungsverfahrens muss unter Verwendung des Formulars IC BIS beantragt werden. Die Prüfung besteht darin, dass an einem einzigen Ort auf französischem Hoheitsgebiet (Ort GEVES) und auf der Grundlage einer einzigen Probe der oder die vom Ausschuss festgesetzten Merkmale überprüft werden, durch die die aus der Mutation hergeleitete Sorte von der Ursprungssorte unterschieden werden kann, und dass der Abstand zwischen beiden Sorten bewertet wird.

Diese Prüfung kann gegebenenfalls beim Antragsteller stattfinden, wenn alle technischen Bedingungen gegeben sind, die eine gute Prüfung gewährleisten.

Die Sorten, die zu Arten gehören, die im Rahmen zweiseitiger Vereinbarungen im Ausland geprüft werden, können nach noch festzusetzenden Bedingungen in dieses Verfahren einbezogen werden.

Bei einem positiven Ergebnis der erleichterten Prüfung führt der Antrag zur Erteilung eines Pflanzenzüchtungszertifikats, das in keiner Weise eingeschränkt ist.

Die Ergebnisse der technischen Prüfung und der Beschreibung sind jedem fremden Käufer zugänglich, der dies beantragt.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT
AUSSCHUSS FÜR SORTENSCHUTZANERKENNUNG DER OFFENKUNDIGKEIT VON SORTEN AUS MUTATIONEN,
DIE IN EIN VOM AUSSCHUSS FÜR SORTENSCHUTZ GEBILLIGTES
SORTENREGISTER EINGETRAGEN WORDEN SINDBedingungen der Anerkennung

- Jeder Organisation oder Vereinigung, die über ein besonderes Sortenregister für Sorten aus Mutationen verfügt, wird anheimgegeben, beim Ausschuss für Sortenschutz (Comité de la Protection des Obtentions Végétales - CPOV) eine entsprechende Erklärung einzuleiten; dieser befindet über die Eignung dieser Listen.
- Der Erklärung ist ein Exemplar der Statuten der Organisation oder der Vereinigung und gegebenenfalls der sich auf das Register beziehenden Verfahrensordnung beizufügen.
- Die Offenkundigkeit einer Sorte kann nur auf der Grundlage der nachfolgenden Eintragungen anerkannt werden:
 - . Name der Art:
 - . Name der Sorte:
 - . Name des Züchters:
 - . Herkunft der Sorte:
 - . Datum und Registrierungsnummer der Sorte:
 - . Ort der Erhaltungszüchtung der Sorte:

Damit die Eintragung wirksam bleibt, muss der Züchter jederzeit in der Lage sein,

- eine Vergleichsprobe der Sorte zur Verfügung zu stellen;
- eine Beschreibung bereitzuhalten, die so vollständig wie möglich ist und aus der sich der Stand der Neuheit ergibt.

Besondere Verpflichtung

Die Sammlung muss auf Antrag jedermann offenstehen, der sich insbesondere über die Offenkundigkeit von von ihm angegebenen, aus der Mutation entstandenen Sorten informieren möchte.

VERFAHREN DER ERLEICHTERTEN PRÜFUNG
LEDIGLICH FÜR EINE SORTE AUS EINER MUTATIONI. Verfahren

Der Antrag muss vom Züchter der Ursprungssorte oder vom Sortenschutzinhaber oder von einer vom Züchter oder Sortenschutzinhaber ermächtigten Person gestellt werden.

II. Typ der für das erleichterte Examen zugelassenen Mutation

Die diesbezügliche Liste ist in der Anlage I, gesondert nach Arten, angegeben.

Ausgeschlossen vom Verfahren der erleichterten Prüfung ist jede Mutation:

- a) über andere Merkmale als diejenigen, die in der anliegenden Liste aufgeführt sind;
- b) über mehrere Merkmale, selbst wenn sie auf der anliegenden Liste aufgeführt sind, sofern der Fall auf der Liste nicht vorgesehen ist.

III. Anmelungsverfahren

Zusätzlich zu den üblichen Unterlagen ist der Sortenschutzanmeldung ein Formular IC BIS (Anlage 2) beizufügen.

IV. Einreichung einer Probe

Der Anmelder verpflichtet sich, auf Anforderung des Ausschusses innerhalb der gesetzten Frist das für das Verfahren der erleichterten Prüfung vorgesehene Material einzureichen, andernfalls der Antrag zurückgewiesen wird.

V. Erleichterte Prüfung

Die Prüfung besteht darin, dass an einem einzigen Ort auf französischem Hoheitsgebiet und auf der Grundlage einer einzigen Probe untersucht wird, ob das durch die Mutation geänderte Merkmal⁽¹⁾ es gestattet, die aus der Mutation entstandene Sorte von der Ursprungssorte zu unterscheiden, und wie gross der Abstand zwischen den beiden Sorten ist.

(1) oder gegebenenfalls mehrere Merkmale.

SORTENSCHUTZAUSSCHUSS

Dokument II Anlage 2

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Generalsekretariat
17, avenue de Tourville
75007 Paris
Tel. 555 91 07

FORMULAR IC BIS

ERKLÄRUNG ZUR ERGÄNZUNG EINES ANTRAGS AUF EIN SORTENZERTIFIKAT
"VERFAHREN DER ERLEICHTERTEN PRÜFUNG"

ICH DER UNTERZEICHNETE,

in meiner Eigenschaft als Antragsteller auf Erteilung von Sortenschutz für eine Sorte von:
gekennzeichnet durch die Sortenbezeichnung, die nachstehend von mir vorgeschlagen wird (oder unter meiner provisorischen Züchterbezeichnung):

VERSICHERE,

- dass die genannte Sorte aus einer Mutation der geschützten Sorte.... entstanden ist,
- dass sie unter den folgenden Umständen entdeckt worden ist:
Datum:
Ort:
Beobachtetes Material:
- dass sie wie folgt registriert worden ist:
 - Angabe des Sortenregisters:
 - Tag der Registrierung der Sorte:
 - Name des Erklärenden:
 - Sortenbezeichnung, unter der die Sorte registriert worden ist;
- dass die Sorte sich von der Ursprungssorte durch das nachfolgende Merkmal oder die nachfolgenden Merkmale unterscheidet:

Merkmal	Ausprägung des Merkmals	
_____	Ursprungssorte	Mutationssorte

BEANTRAGE

die Zulassung zum Verfahren der erleichterten Prüfung lediglich für eine Mutationssorte

Unterschrift* des Antragstellers

Unterschrift* des Antragstellers
oder Inhabers des Züchtungszertifikats der Ursprungssorte (1)

BESTÄTIGE, DARÜBER UNTERRICHTET ZU SEIN,

- dass das erteilte Zertifikat ungültig ist, wenn die vorliegende Sorte sich von der Ursprungssorte durch andere Merkmale als diejenigen unterscheidet, die Gegenstand der erleichterten Prüfung waren.

* Vor dem Namen ist handschriftlich anzugeben "gelesen und gebilligt".

(1) Diese Unterschrift ist obligatorisch, wenn der Antragsteller nicht der Sortenschutzanmelder oder Sortenschutzinhaber der Ursprungssorte ist.

[Ende des Dokuments]